

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. VI b (Angestellter in der Abteilung Grundbuchfortführung)

- Leitsätze:
1. Schriftgutverwaltung ist Registrartätigkeit und besteht darin, Schriftsätze und Akten zutreffend auszuzeichnen und geordnet aufzubewahren.
 2. Die Fertigung von Statistiken und die Anweisung zur Berichtigung einer Eigentümerkartei gehören nicht zur Schriftgutverwaltung.
 3. Innerhalb einer zu bewertenden Tätigkeit bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die nicht ins Gewicht fallen. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß Aufgaben, die weniger als 5 % der zu bewertenden Tätigkeit ausmachen, für die Eingruppierung unbeachtlich sein sollen.
 4. Werden tarifvertraglich bestimmte Tätigkeiten in einer Fallgruppe zusammengefaßt, sind diese insoweit zusammengefaßt und für sich zu bewerten.

Aktenzeichen: 4 AZR 85/72

Urteil des BAG vom 17. Januar 1973 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 85/72

1 Sa 20/71 Bremen

Verkündet am

17. Januar 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Januar 1972 - 1 Sa 20/71 - aufgehoben.

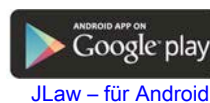
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 19. Mai 1954 als Justizangestellter beim Amtsgericht B tätig. Er erhielt zunächst eine Vergütung nach VergGr. VIII BAT und wurde am 1. April 1959 in die VergGr. VII BAT eingereiht. Aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des BAT.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1968 beantragte der Kläger seine Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist zumindest seit dem 1. August 1967 in der Abteilung Grundbuchfortführung beim Amtsgericht B, Abt. Grundbuchsachen, tätig. Sein Aufgabengebiet wurde in dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1970, der die schon seit längerem bestehende Geschäftsverteilung schriftlich niederlegte, wie folgt beschrieben:

"B. Grundbuchfortführung

Geschäftsstellenverwalter:

1. a) Justizobersekretär S
- b) Justizangestellter T
- a) Eingangsstelle. Entgegennahme von Grundbuchanträgen, Beurkundung des Eingangs und Führung der Eingangslisten für die 17 Dezernate des Grundbuchamtes (§ 1 AV GBO, §§ 4, 19 GeschBeh.)
- b) Tagebuchführung. Nach Erledigung der Anträge: Kontrolle der vollständigen Erledigung und Austragung im Tagebuch (§ 21¹ - Aktenordnung).

Errechnung der Statistikzahlen und Aufstellung von Statistiken.

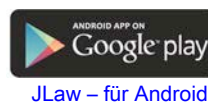
Ständige gegenseitige Vertretung.

Unterbringung der Eingänge mit Unterstützung von Justizangestellten F."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Daneben hat der Kläger spätestens seit 1. August 1967 als Mitarbeiter der nach dem Geschäftsverteilungsplan ständig damit befaßten Angestellten und Beamten folgende weitere Aufgaben erledigt: Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften, Mitunterzeichnung von Eintragungen im Grundbuch sowie der Hypotheken- und Grundschuldbriefe. Bis zum 31. Dezember 1969 hat er das Urkundsregister für die Beglaubigung von Unterschriften geführt. Seit dem 1. Januar 1970 ist er außerdem als Mitarbeiter des Justizobersekretärs S als sog. Präsentatsbeamter tätig. In Verbindung mit seinen Aufgaben obliegen ihm: Die Abwicklung des Publikumsverkehrs in der Geschäftsstelle, die Führung von Eingangslisten, die Ausführung von Benachrichtigungen, der Nachweis des Verbleibs von Eingängen und Akten, die Überwachung von Fristen und die Veranlassung von Berichtigungen der Eigentümerkartei. Allein die Tagebuchführung beansprucht ihn zu ca. 80 % seiner Gesamttätigkeit. Wie sich seine übrigen Aufgaben zeitlich aufgliedern, ist bisher nicht festgestellt worden.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Voraussetzungen der Fallgruppe 14 der VergGr. V c BAT, weil er zum Geschäftsstellenverwalter bestellt worden sei, zu mehr als einem Drittel dem mittleren Dienst zugewiesene Geschäftsaufgaben erledige und zu mehr als 50 % schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 p (Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage I a BAT vom 1. August 1967) ausübe. Er hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. August 1967 eine Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen; hilfsweise hat er beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. August 1967 eine Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger Geschäftsstellenverwalter im Sinne des Tarifvertrages vom 1. August 1967 sei. Nach der Protokollnotiz Nr. 25 zu diesem Tarifvertrag seien unter einem Geschäftsstellenverwalter nur solche Angestellte zu verstehen, die Schriftgut verwalten. Da die Arbeitszeit des Klägers zu 80 % allein mit der Führung des Tagebuchs ausgefüllt werde, könne er dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllen. Zum mindesten verrichte er nicht überwiegend schwierige Tätigkeiten im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26, weil er nicht alle unter einem Buchstaben dieser Protokollnotiz zusammengefaßten Tätigkeiten ausübe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 7.800,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

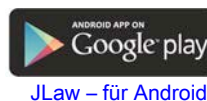
Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht nimmt nicht ausdrücklich zu der Ausgangsfrage jedes Eingruppierungsstreits Stellung (vgl. Urteil des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 - demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT), ob eine überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) oder eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder mehrere jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten vorliegen. Es geht aber offenbar stillschweigend davon aus, daß die Aufgaben des Klägers, die durch die bremische "Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften" vom 21. September 1957 (kurz: brem. Geschäfts-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stellenanordnung) dem mittleren Justizdienst zugewiesen werden, zusammengefaßt zu bewerten seien. Das ist jedenfalls im Ergebnis richtig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit des Klägers eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bilden kann, was ohnehin grundsätzlich nur der Tatrichter beurteilen könnte (BAG AP. Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Verpflichtung, die unstreitig überwiegende Tätigkeit des Klägers im mittleren Justizdienst zusammengefaßt und für sich zu bewerten, unmittelbar aus den tariflichen Bestimmungen. Der "Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften" im Sinne der VergGrn. VII Fallgruppe 42 b, VI b Fallgruppe 41 und V c Fallgruppe 14 BAT wird in der Protokollnotiz Nr. 25 wie folgt definiert:

"Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen."

Das kann nur so verstanden werden, daß Tätigkeiten des mittleren Justizdienstes jedenfalls dann zusammengefaßt bewertet werden sollen, wenn zu diesen Tätigkeiten auch Schriftgutverwaltung gehört. Das übersieht die Beklagte bei ihrem Einwand, im Falle des Klägers sei nur dessen Tagebuchführung zu bewerten, weil diese unstreitig allein 80 % der Gesamtarbeitszeit beansprucht.

2. Das Landesarbeitsgericht verkennt auch nicht, daß die Sonderfallgruppen für Geschäftsstellenverwalter in den VergGrn. VII bis V c BAT aufeinander aufbauen und für den Kläger nur dann in Betracht kommen, wenn er Geschäftsstellenverwalter im Sinne der Protokollnotiz Nr. 25 ist. Er muß Schriftgut verwalten und mindestens zu

- 6 -



- 6 -

einem Drittel seiner zu bewertenden Tätigkeit sonstige durch die bremische Geschäftsstellenanordnung dem mittleren Justizdienst zugewiesene Tätigkeiten verrichten. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die zu bewertende Tätigkeit dem mittleren Justizdienst zugewiesen sein muß, wobei die Verwaltung von Schriftgut einerseits nicht mehr als zwei Drittel ausmachen, andererseits aber auch nicht ganz fehlen darf. Das Landesarbeitsgericht hat das angenommen. Seine tatsächlichen Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um die Annahme zu tragen, der Kläger verwalte Schriftgut.

a) Das Landesarbeitsgericht betrachtet vier Einzelaufgaben als Schriftgutverwaltung: Den Nachweis über den Verbleib der Akten, die Veranlassung von Berichtigungen der Eigentümerkartei, die Führung der Eingangslisten und die Erstellung von Statistiken. Das ist jedoch nur teilweise richtig.

Schriftgutverwaltung ist Registratortätigkeit. Sie besteht darin, Schriftsätze und Akten zutreffend auszuzeichnen und geordnet aufzubewahren (Urteil des Senats vom 26. Juli 1972 - 4 AZR 430/71 - demnächst AP Nr. 58 zu §§ 22, 23 BAT). Zu dieser Tätigkeit gehört die Führung der Eingangslisten und der Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten. Ohne solche Aufzeichnungen wäre nämlich eine geordnete Aufbewahrung des Schriftguts nicht möglich.

Hingegen hat die Fertigung von Statistiken nichts mit der Auszeichnung und Aufbewahrung des Schriftguts zu tun. Ob das gleiche für die Führung der Eigentümerkartei gilt, mag zweifelhaft sein. Das kann aber dahingestellt bleiben, weil der Kläger diese Kartei unstreitig nicht führt, sondern lediglich bei Eigentümerwechseln deren Berichtigung veranlaßt. Indem er den die Kartei führenden Mitarbeiter von einer neuen Eintragung unterrichtet, nimmt er Aufgaben wahr, die an sich dem Grundbuchführer, nicht aber der Registratur obliegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Es verbleiben nur zwei Tätigkeiten des Klägers, die als Schriftgutverwaltung anzusehen sind. In welchem Umfang der Kläger durch sie beansprucht wird, hat das Landesarbeitsgericht nicht aufgeklärt. Das ist jedoch unerlässlich.

Aus der Protokollnotiz Nr. 25 folgt allerdings nur eine Höchstgrenze für die erforderliche Schriftgutverwaltung (2/3). Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß der Mindestumfang dieser Tätigkeit völlig gleichgültig ist. Da in der Protokollnotiz Nr. 25 die Registratortätigkeit von allen Aufgaben des mittleren Justizdienstes als einzige erwähnt und zum Begriffsmerkmal erhoben wird, kann eine ganz geringfügige Ausübung nicht genügen. Den Tarifverhandlungen und damit auch der Formulierung von Fallgruppen der Vergütungsordnung liegt in der Regel eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde. Es wird an bestimmte Arbeitnehmergruppen angeknüpft, die mit ihren typischen Tätigkeiten, Kenntnissen und Ausbildungsmerkmalen gekennzeichnet werden. Aufgaben, die in so unbedeutendem Umfange zu erfüllen sind, daß sie innerhalb der zu bewertenden Tätigkeit nicht ins Gewicht fallen, müssen dabei zwangsläufig außer Betracht bleiben. In diesem Sinne sind deshalb die Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT auszulegen. Im allgemeinen wird man davon ausgehen müssen, daß Aufgaben, die weniger als 5 % der zu bewertenden Tätigkeit ausmachen, für die Eingruppierung unbeachtlich sein sollen.

Dieser Grundsatz steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Der erkennende Senat hat es allerdings wiederholt abgelehnt, an den Umfang der zeitlichen Beanspruchung durch einzelne Aufgaben innerhalb einer Gesamttätigkeit oder einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit Anforderungen zu stellen, die nicht ausdrücklich tariflich geregelt sind (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT; Urteil vom 3. Mai 1972 - 4 AZR 259/71 - demnächst AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Kranken-



- 8 -

kassen). Er hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß es eine unterste Grenze gibt, daß es also nicht genügt, wenn ein Tätigkeitsmerkmal nur in ganz unbeachtlichem Umfang erfüllt wird (vgl. außer den zuletzt zitierten Entscheidungen: Urteil vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 - demnächst AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT). Bisher bestand keine Veranlassung, diese unterste Grenze näher zu bestimmen.

c) Im vorliegenden Fall ist zweifelhaft, ob der Kläger Schriftgut in vergütungsrechtlich beachtlichem Umfange verwaltet. Unstreitig beansprucht ihn allein die Tagebuchführung zu 80 %. Darüber hinaus ist er mit zahlreichen weiteren Aufgaben befaßt, die die bremische Geschäftsstellenanordnung dem mittleren Justizdienst zuweist. Ferner hat er Statistiken zu errechnen und zu fertigen. Es bedarf deshalb der tatrichterlichen Feststellung, ob die Führung der Eingangslisten und die Nachweise des Verbleibs der Eingänge und Akten den Kläger wenigstens zu 5 % der zu bewertenden Tätigkeit beanspruchen. Dabei muß das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang aus den oben (unter 1) angeführten Gründen alle Aufgaben des Klägers bewerten, die nach der bremischen Geschäftsstellenanordnung dem mittleren Justizdienst zugewiesen sind; hingegen bleiben Tätigkeiten, die nicht dem mittleren Justizdienst zugewiesen sind, bei dieser Bewertung außer Betracht.

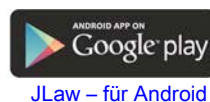
3. Wenn die weitere Aufklärung des Sachverhalts zu dem Ergebnis führen sollte, daß der Kläger in ausreichendem Umfange Schriftgut verwaltet, so müßte die Klage Erfolg haben.

a) Daß der Kläger dann auch das zweite Tarifmerkmal des Geschäftsstellenverwalters im Sinne der Protokollnotiz Nr. 25 erfüllt, läßt sich schon jetzt feststellen. Der Kläger nimmt mit Sicherheit mindestens zu einem Drittel der zu bewertenden Tätigkeit sonstige in den §§ 7 und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

8 der bremischen Geschäftsstellenanordnung dem mittleren Justizdienst zugewiesene Aufgaben wahr. Schon allein die Führung des Tagebuchs, die nach § 8 Ziffer 10 der bremischen Geschäftsstellenanordnung vom mittleren Justizdienst zu erledigen ist, beansprucht ihn nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts zu 80 % seiner Gesamtarbeitszeit.

b) Der Kläger würde als Geschäftsstellenverwalter im Sinne der Protokollnotiz Nr. 25 auch die qualifizierenden Merkmale der VergGr. V c Fallgruppe 14 BAT erfüllen. Er übt überwiegend schwierige Tätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe aus.

Für die nähere Bestimmung des Begriffs der "schwierigen Tätigkeiten" verweist die Fallgruppe 14 der VergGr. V c BAT (wie auch die Fallgruppe 41 der VergGr. VI b BAT) auf einen umfangreichen Tätigkeitskatalog in der Protokollnotiz Nr. 26. Die Führung des Tagebuchs, die den Kläger zu 80 % seiner Gesamtarbeitszeit beansprucht, wird unter Buchstabe p der Protokollnotiz ausdrücklich als schwierige Tätigkeit genannt. Die Vorschrift lautet, soweit das hier interessiert, wie folgt:

"Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nachstehende Tätigkeiten:

.....

p) die in den §§ 1 - 3, § 4 Abs. 1 a, b, d, § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1965 (BGBI I S. 1089) sowie der in § 6 Abs. 4 der Grundbuchverordnung bezeichneten Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie Führung des Tagebuchs;"

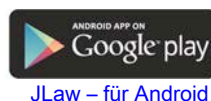
Die Beklagte meint aus der Zusammenfassung mehrerer Tätigkeiten in einem mit einem Buchstaben gekennzeichneten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Abschnitt ergebe sich, daß eine schwierige Tätigkeit nur anerkannt werde, wenn alle in einem Abschnitt genannten Tätigkeiten erfüllt seien. Das ist jedoch unrichtig. Gegen diese Auslegung sprechen Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte der Tarifbestimmung.

Der Einleitungssatz der Protokollnotiz Nr. 26 verweist auf die "nachstehenden Tätigkeiten". Als "Tätigkeiten" werden in der Anlage 1 a zum BAT nie so vielfältige Kombinationen ganzer Aufgabengebiete bezeichnet, wie sie sich bei einer Verknüpfung aller Tätigkeiten eines Abschnitts der Protokollnotiz Nr. 26 ergeben würden. Nach dem üblichen Sprachgebrauch der Vergütungsordnung können nur die verschiedenen Aufgaben, die in der Protokollnotiz teils einzeln, teils in Abschnitten zusammengefaßt erscheinen, als "schwierige Tätigkeiten" verstanden werden.

Das entspricht auch allein dem Sinn der Protokollnotiz. Sie soll Tätigkeiten nach ihrer Schwierigkeit erfassen, nicht aber nach ihrer Vielseitigkeit. Die verschiedenen Aufgaben des Katalogs entsprechen sich folgerichtig in ihrem Schwierigkeitsgrad. Hingegen würde die Auslegung der Beklagten nur zu dem Ergebnis führen, daß Justizangestellte auf einigen Sachgebieten - wie z. B. in Grundbuchabteilungen - über ganz besondere Vielseitigkeit verfügen müßten, die weder in der Fallgruppe 41 der VergGr. VI b BAT noch in der Fallgruppe 14 der VergGr. V c BAT gefordert wird.

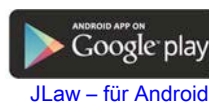
Schließlich zeigt sogar die von der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder gegebene Schilderung der Entstehungsgeschichte der Protokollnotiz Nr. 26 (Bl. 107 ff. VA), daß die Auslegung der Beklagten nicht richtig sein kann. Danach haben die Tarifvertragsparteien die Ergänzung des Abschnitts p der Protokollnotiz um ursprünglich nicht vorgesehene Tätigkeiten vereinbart. "Ziel und Zweck dieser Einfügung war es ausschließlich, die von der Arbeitgeberseite zunächst verneinte Schwierigkeit dieser Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



keiten durch ausdrückliche Erwähnung abzusichern." Käme es nur auf die Gesamtheit der unter dem Buchstaben p zusammengefaßten Tätigkeiten an, hätte die Einfügung den genannten Zweck nicht erreichen können und den Kreis der begünstigten Arbeitnehmer verringert, statt ihn zu erweitern.

4. Sollte die weitere Verhandlung ergeben, daß der Kläger nicht als Geschäftsstellenverwalter anzusehen ist, müßte das Landesarbeitsgericht der weiteren Frage nachgehen, ob der Kläger Vergütung nach VergGr. V c BAT oder VI b BAT unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Fallgruppen 1 beanspruchen kann (vgl. den insoweit gleichgelagerten Fall im Urteil des Senats vom 26. Juli 1972 - 4 AZR 430/71 - demnächst AP Nr. 58 zu §§ 22, 23 BAT). Dem steht in diesem Fall nicht Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen entgegen, weil die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers dann von keiner besonderen Fallgruppe der VergGrn.VII, VI b oder V c BAT erfaßt wird. Aus dem gleichen Grunde wäre das Landesarbeitsgericht in diesem Falle nicht durch eine besondere Fallgruppe der Anlage 1 a zum BAT angewiesen, alle dem mittleren Justizdienst zugeteilten Tätigkeiten zusammengefaßt zu bewerten. Es müßte daher klarstellen, ob eine überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT), eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder aber mehrere jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten vorliegen (BAG Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 - demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Dieterich
 Dr. Schwennicke Prieschl

